

SO_GERICHTE SCBES.2024.90 vom 10. Februar 2025

SO Obergericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.90

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.90 du 10 février 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.90 del 10 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Direction du Recouvrement führt beim Betreibungsamt Grenchen-Bettlach die Betreuung Nr. [...] gegen A.____ (im Folgenden der Schuldner). In deren Verlauf wurde am 31. Mai 2023 das [Fahrzeug 1] gepfändet. Am 22. November 2024 entliess das Betreibungsamt das Fahrzeug nachträglich aus der Pfandhaft. Es begründete die Pfandentlassung damit, dass der Schuldner ein Arztzeugnis eingereicht habe. Danach sei er wegen seiner Krankheit bis auf weiteres auf ein Auto angewiesen. Dem Auto komme Kompetenzcharakter zu.

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob die B.____ (im Folgenden die Beschwerdeführerin) am 3. Dezember 2024 (Postaufgabe) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und verlangt, es sei mit der Verwertung des [Fahrzeug 1] weiterzumachen.

E. 3

Das Betreibungsamt beantragt in seiner Vernehmlassung vom 20. Dezember 2024 die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Das Betreibungsamt hat sich zum Vollzug der Pfändung unangekündigt an den Wohnort des Schuldners begeben und sich dabei vor Ort ein Bild seiner Situation gemacht. Seine Feststellungen beruhen auf seinen unmittelbaren eigenen Abklärungen. Danach ist der Schuldner in der Zeit zwischen dem Erlass der Pfändungsurkunde am 31. Mai 2023 und der beabsichtigten Beschlagnahme des Fahrzeugs am 13. November 2024 schwer erkrankt und nicht mehr mobil. Seine Situation ist demnach heute eine andere als im Zeitpunkt der Pfändung des [Fahrzeug 1]. Im Gespräch sei klar geworden, dass sich der Beschwerdeführer ohne umfassende Hilfe der Spitex sowie seines Lebensgefährten nicht mehr selbst versorgen könne und regelmässig auf medizinische Versorgung angewiesen sei. Das Betreibungsamt hat weiter festgestellt, dass er aufgrund der schweren Darmerkrankung nur bedingt sitzen sowie aufgrund einer vorbestandenen Knieerkrankung auch nicht selbstständig aufstehen könne. Diese anlässlich des Augenscheins gemachten Feststellungen des Betreibungsamtes werden durch die eingereichten Arztzeugnisse bestätigt. Der Schuldner leidet an einer schweren Arthrose, Adipositas, OSAS und einer arteriellen Hypertonie. Erst kürzlich wurden bei ihm aufgrund eines perforierten Sigmadivertikulitis und einem Platzbauch (notfallmässig) diverse Operationen durchgeführt. Er hat seither ein Stoma, die Wundheilung erfolgt nur langsam und er ist infolge dieser Krankheit körperlich derzeit schwer beeinträchtigt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass er nur unter Schmerzen und sehr mühsam kürzere Strecken gehen, sich kaum mehr selbstständig an- und ausziehen und auch kleinere Arbeiten im Haushalt

nicht mehr allein bewältigen kann.

E. 5

Die gesundheitliche Situation des Schuldners ist mit derjenigen eines Invaliden im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gleichzusetzen. Auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts erscheinen die Überlegungen des Betreibungsamtes als einleuchtend.

Jemandem, der kaum noch kürzere Strecken zu Fuss gehen kann, kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden. Der Schuldner muss häufig Termine bei Chirurgen, beim Rheumatologen, beim Hausarzt und beim Therapeuten wahrnehmen, auch bei Spezialisten in Biel, Bern und Solothurn. Wenn er dafür ein Taxi benützen müsste, wären die Kosten höher als bei der Verwendung eines eigenen Fahrzeugs. Ohnehin stellte sich die Frage, ob er diese Kosten mit seiner IV-Rente überhaupt finanzieren könnte. Die Schlussfolgerung des Betreibungsamtes, der Schuldner benötige aufgrund seiner weitgehenden Einschränkungen unbedingt ein eigenes Auto, ist überzeugend. Es kann sich dabei auf die vorgelegten Arztzeugnisse abstützen.

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat weiter geltend gemacht, der Schuldner könne den [Fahrzeug 2] benützen und sei deshalb nicht auf den [Fahrzeug 1] angewiesen. Das Betreibungsamt hat dazu ausgeführt, der [Fahrzeug 1] sei wegen seiner Höhe besser geeignet, obwohl auch bei diesem das Einsteigen mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Die []-hilfe passe nicht in den Kofferraum des [Fahrzeug 2]. Der blosser Hinweis der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung, der [Fahrzeug 1] sei nur 8 cm höher als der [Fahrzeug 2], ändert nichts an den Feststellungen des Betreibungsamtes. Entscheidend ist nicht die Gesamthöhe des Fahrzeugs, sondern die Zugänglichkeit beim Einsteigen. Auch die Hausärztin des Schuldners hat in ihrem Zeugnis erklärt, der [Fahrzeug 2] sei für die Benutzung durch den Schuldner zu tief. Zur Grösse des Kofferraums hat sich die Beschwerdeführerin gar nicht geäussert. Die Folgerung des Betreibungsamtes, dem Schuldner müsse ein Fahrzeug zur Verfügung stehen, das für ihn nutzbar sei, ist somit zu nicht beanstanden.

E. 7

Dem Betreibungsamt ist darin zuzustimmen, dass es den [Fahrzeug 1] nicht leichtfertig aus der Pfandhaft entlassen hat. Es hat seine Feststellungen aufgrund seiner eigenen unmittelbaren Abklärungen getroffen. Diese werden durch die eingereichten Arztzeugnisse untermauert. Schliesslich steht dem Betreibungsamt bei der Anwendung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ein erheblicher Ermessensspielraum zu Verfügung, von dem es einen pflichtgemässen Gebrauch gemacht hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post

gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.